

Satzung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums Soziale Arbeit der hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Hochschule Darmstadt, Hochschule Fulda, Frankfurt University of Applied Sciences und Hochschule RheinMain vom 25.06.2024

Die Senate der beteiligten Partnerhochschulen haben gem. § 53 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der aktuell gültigen Fassung in ihrer jeweiligen Sitzung dieser Satzung in der vorliegenden Fassung zugestimmt, die vom Präsidium der jeweiligen Hochschule im Anschluss gem. § 43 Abs. 5 und Abs. 8 HessHG beschlossen wurde:

- an der Hochschule Fulda in der Senatssitzung vom 22.05.2024 zugestimmt und vom Präsidium im Anschluss am 23.05.2024 beschlossen;
- an der Frankfurt University of Applied Sciences in der Senatssitzung vom 12.06.2024 zugestimmt und vom Präsidium im Anschluss am 17.06.2024 beschlossen;
- an der Hochschule RheinMain in der Senatssitzung vom 18.06.2024 zugestimmt und vom Präsidium am 11.06.2024 beschlossen;
- an der Hochschule Darmstadt in der Senatssitzung vom 18.06.2024 zugestimmt und vom Präsidium im Anschluss am 25.06.2024 beschlossen.

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz	2
§ 2 Aufgaben.....	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 3a Professorale Mitglieder	3
§ 3b Juniormitglieder	3
§ 3c Promovierende Mitglieder	4
§ 3d Mitgliedschaft der Mitarbeitenden	4
§ 4 Organe	5
§ 5 Zentrumsleitung.....	5
§ 6 Aufsichtsgremium	6
§ 7 Wissenschaftlicher Beirat	7
§ 8 Mitgliedsrat.....	8
§ 9 Sitzungen, Abstimmungen.....	8
§ 10 Auflösung, Fortführungsregelung, Kündigung	9
§ 11 Finanzierung.....	9
§ 12 Beitritt	9
§ 13 Inkrafttreten	9

Präambel

Die hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Hochschule Fulda, Frankfurt University of Applied Sciences und Hochschule RheinMain (nachfolgend Partnerhochschulen genannt) haben zum 01.01.2017 das hochschulübergreifende Promotionszentrum Soziale Arbeit (nachfolgend Promotionszentrum genannt) gegründet. Die Hochschule Darmstadt ist zum 01.01.2019 als Partnerhochschule beigetreten. Die Ausführungsbestimmungen des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst werden sichergestellt. Das Promotionszentrum dient als Vernetzungsplattform zur Bündelung von Forschungsstärke im Rahmen der Ausübung des eigenen Promotionsrechts der jeweiligen Partnerhochschulen für die Fachrichtung Soziale Arbeit und ermöglicht hochschulübergreifende Zusammenarbeit, sodass Promovierenden ein geeignetes wissenschaftliches Umfeld geboten wird. Das Promotionsrecht für Soziale Arbeit ist jeder der beteiligten Hochschulen verliehen.

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Das Promotionszentrum ist eine gemeinsame hochschulübergreifende zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Partnerhochschulen gem. § 53 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG).
- (2) Die Einrichtung führt den Namen „Promotionszentrum Soziale Arbeit“.
- (3) Das Promotionszentrum ist eine Plattform zur Bündelung von Forschungsstärke im Rahmen der Erlangung des eigenen Promotionsrechts der jeweiligen Partnerhochschulen für die Fachrichtung Soziale Arbeit gem. § 4 Abs. 3 S. 2 HessHG.
- (4) Der Sitz des Promotionszentrums wird vom Aufsichtsgremium bestimmt. Für die Zentrumsleitung hat die Sprecher*in eine beratende Stimme. Für die Promovierenden kann ein promovierender Angehöriger des Mitgliederrates einstimmig von diesen bestimmt werden, der eine beratende Stimme hat.
- (5) Das Geschäftsjahr des Promotionszentrums ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Promotionszentrums und damit seiner Mitglieder ist die Organisation und Durchführung von Promotionen in der Fachrichtung Soziale Arbeit gemäß dem Forschungsprogramm. Dies umfasst insbesondere:
 - a) die Durchführung und Unterstützung von Promotionsverfahren gemäß der Promotionsordnung des Promotionszentrums Soziale Arbeit;
 - b) die Bereitstellung eines bedarfsorientierten Qualifizierungsprogramms;
 - c) ein Beratungsangebot für Promotionsinteressierte und sonstige interessierte Nicht-Mitglieder;
- (2) Aufgabe der Hochschule(n) ist die finanzielle, räumliche und personelle Unterstützung des Promotionszentrums. Das Promotionszentrum hat einen Anspruch darauf. Im Zweifel legt das Aufsichtsgremium die Ausstattung auf Vorschlag der Zentrumsleitung rechtzeitig fest, wobei eine Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirates eingeholt werden kann.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Promotionszentrums sind:

- a) Professorale Mitglieder;
 - b) Juniormitglieder;
 - c) Promovierende Mitglieder;
 - d) Koordinierende Mitarbeitende der Geschäftsstelle des Promotionszentrums.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des Promotionszentrums mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung zu beteiligen.

§ 3a Professorale Mitglieder

- (1) Professor*innen der Partnerhochschulen können auf Antrag Mitglied werden, wenn sie
- a) selbst promoviert sind;
 - b) ihnen persönlich zurechenbare Drittmittel im Wettbewerb und mit Peer-Review-Verfahren eingeworben haben. Dabei gilt: Die Summe der eingeworbenen Drittmittel über drei Jahre $\geq$ 150.000 EURO bzw. über bis zu sechs Jahre durchschnittlich $\geq$ 50.000 EURO/Jahr);
 - c) regelmäßige wissenschaftliche Publikationen der eigenen Forschungsergebnisse in für die jeweilige Fachdisziplin anerkannten, qualitätsgesicherten Journals und/oder Konferenzen bzw. als Monographien in renommierten Fachverlagen vorweisen;
 - d) fachlich zum Forschungsprogramm des Promotionszentrums passen.
- (2) Für die Aufnahme in das Promotionszentrum sollten möglichst Erfahrungen in der Promotionsbetreuung (Nachweis der aktiven Begleitung von Promotionsverfahren oder Beteiligung an Prüfungskommissionen) vorhanden sein.
- (3) Die Kriterien können in Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Beirat fachspezifisch ergänzt werden.
- (4) Abweichungen von Abs. (1) b) bis d) sind in Ausnahmefällen möglich, wenn der wissenschaftliche Beirat die besondere Forschungsleistung/-stärke und Eignung für das Promotionszentrum anderweitig begründet.
- (5) Bei der Bewertung der Forschungsleistung sind auch die Spezifika der anwendungsorientierten Forschung zu berücksichtigen. Hierbei sind die aktuellen nationalen wie internationalen Diskussionen zu geeigneten Kriterien für die anwendungsorientierte Forschung einzubeziehen.
- (6) Die professorale Mitgliedschaft endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Dienst oder dem Wegfall einzelner Voraussetzungen für die Aufnahme als professorales Mitglied. Laufende Promotionsverfahren sollen zu Ende gebracht werden. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 6 d) dieser Satzung für das Ende der professoralen Mitgliedschaft im Promotionszentrum.
- (7) Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 2 Abs. 1 dieser Satzung sowie aus den Organvorschriften dieser Satzung sowie aus der Promotionsordnung des Promotionszentrums Soziale Arbeit.

§ 3b Juniormitglieder

- (1) Professor*innen der Partnerhochschulen können auf Antrag die Juniormitgliedschaft erwerben, wenn sie
- a) selbst promoviert sind,
 - b) fachlich zum Forschungsprogramm des Promotionszentrums passen,
 - c) innerhalb von 5 Jahren ab Aufnahme die Mitgliedschaft gem. § 3a dieser Satzung anstreben.
- (2) Juniormitglieder können nur dem Organ Mitgliedsrat gem. § 8 dieser Satzung angehören, sie können sich aktiv an den Veranstaltungen des Promotionszentrums beteiligen und

können ihre fachliche Expertise in die Formate des Promotionszentrums einbringen. Ausgeschlossen ist die Mitarbeit im Promotionsausschuss gem. § 4 der Promotionsordnung des Promotionszentrums Soziale Arbeit.

- (3) Die Juniormitgliedschaft kann für eine Zeit von bis zu fünf Jahre vergeben werden. Ein Antrag auf Mitgliedschaft als professorales Mitglied gem. § 3a kann gestellt werden, wenn die Kriterien von § 3a Abs. 1b) bis d) dieser Satzung erfüllt sind.
- (4) Die Juniormitgliedschaft endet, wenn das Aufsichtsgremium gem. § 6 Abs. 5 b) dieser Satzung einen Ausschluss beschlossen oder ein Juniormitglied sein Ausscheiden beantragt hat. Laufende Promotionsverfahren sollen zu Ende gebracht werden. Die Juniormitgliedschaft endet in der Regel automatisch
 - a) mit dem Erwerb der professoralen Mitgliedschaft;
 - b) ohne Erwerb der professoralen Mitgliedschaft nach Ablauf von fünf Jahren, es sei denn, der Erwerb der professoralen Mitgliedschaft hat sich insbesondere wegen nachfolgender Gründe verzögert:
 - i. Beschäftigungsverbot nach dem MuSchG;
 - ii. Elternzeit nach § 15 BEEG;
 - iii. einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung i. s. d. § 2 Abs. 1 SGB IX;
 - iv. einer Erkrankung von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen;
 - v. Zeiten der Erfüllung der Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren.

Der entsprechende Nachweis ist der Zentrumsleitung unverzüglich vorzulegen. Die Zentrumsleitung informiert das Aufsichtsgremium und den wissenschaftlichen Beirat regelmäßig über die Beendigungen von Juniormitgliedschaften.

- (5) Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 2 Abs. 1 dieser Satzung sowie aus den Organvorschriften dieser Satzung sowie aus der Promotionsordnung des Promotionszentrums Soziale Arbeit.

§ 3c Promovierende Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft als promovierendes Mitglied im Promotionszentrum entsteht durch die Annahme als Doktorand*in durch den Promotionsausschuss dieses Promotionszentrums.
- (2) Die Mitgliedschaft endet nach erfolgreicher Promotion, Rücktritt vom Promotionsvorhaben oder durch Beschluss des Promotionsausschusses.
- (3) Promovierende Mitglieder sind der Hochschule zugehörig, aus welcher die Erstbetreuende* entstammt.
- (4) Promovierende haben das Recht und die Pflicht, ihre Promotion zu erstellen. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 dieser Satzung, den Organvorschriften dieser Satzung sowie für Promovierende Mitglieder im Wesentlichen aus der Promotionsordnung des Promotionszentrums Soziale Arbeit.

§ 3d Mitgliedschaft der Mitarbeitenden

- (1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme einer Tätigkeit in der Koordination insbesondere in der Geschäftsstelle des Promotionszentrums.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Beendigung der Tätigkeiten im Rahmen der Arbeit des Promotionszentrums.

- (3) Mitarbeitende haben das Recht und die Pflicht, den Betrieb der Geschäftsstelle zu sichern. Sie unterstützen die Organisation und Durchführung von Promotionen. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 dieser Satzung sowie aus den Organvorschriften dieser Satzung sowie aus der Promotionsordnung des Promotionszentrums Soziale Arbeit.

§ 4 Organe

Die Organe des Promotionszentrums sind:

- a) Zentrumsleitung (§ 5 dieser Satzung);
- b) Aufsichtsgremium (§ 6 dieser Satzung);
- c) wissenschaftlicher Beirat (§ 7 dieser Satzung) und
- d) Mitgliedsrat (§ 8 dieser Satzung).

§ 5 Zentrumsleitung

- (1) Jeder Partnerhochschule steht grundsätzlich ein Sitz in der Zentrumsleitung zu. Pro Partnerhochschule wählen die jeweiligen professoralen Mitglieder nach § 3a dieser Satzung eine Angehörige* der Zentrumsleitung aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von in der Regel drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Zentrumsleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Zentrumsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen anwesend sind.
- (4) Die Angehörigen der Zentrumsleitung wählen aus ihrem Kreis eine Sprecherin / einen Sprecher für den Zeitraum von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Angehörigen der Zentrumsleitung können jederzeit die Sprecherin / den Sprecher des Zentrums mit einer Frist von drei Monaten abwählen. Für die Voraussetzungen der Wahl gilt § 5 Abs. 3 dieser Satzung. Die Funktion der Sprecherin / des Sprechers soll grundsätzlich möglichst zwischen den Partnerhochschulen rotierend besetzt werden. Die anderen drei Angehörigen der Zentrumsleitung sind zur Stellvertretung der Sprecherin / des Sprechers befugt.
- (5) Die Aufgaben der Sprecherin / des Sprechers sind die Vertretung des Promotionszentrums in seinen Angelegenheiten nach innen und außen sowie die Geschäftsführung des Promotionszentrums. Sie/Er übt als direkte Vorgesetzte/ direkter Vorgesetzter die fachliche Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle aus.
- (6) Zu den Aufgaben der Zentrumsleitung zählen insbesondere:
 - a) die inhaltliche Erarbeitung und Aktualisierung des Forschungsprogramms unter beratender Mitwirkung des wissenschaftlichen Beirats;
 - b) das Aufsichtsgremium darüber zu informieren, wenn dem Promotionszentrum weniger als 12 professorale Mitglieder gem. § 3a dieser Satzung zugerechnet werden können. Die Zahl der professoralen Mitglieder des Promotionszentrums darf in Ausnahmefällen temporär auf 10 fallen. Die Zentrumsleitung muss jedoch umgehend Maßnahmen zur Erhöhung der Zahl der professoralen Mitglieder einleiten;
 - c) die Durchführung der Haushaltsplanung des Promotionszentrums;
 - d) das Vorschlagswesen über die professorale Mitgliedschaft gem. § 3a dieser Satzung und die Juniormitgliedschaft gem. § 3b dieser Satzung im Promotionszentrum (Aufnahme und Ausschluss) gegenüber dem Aufsichtsgremium sowie das Einholen der Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirates. Die Zentrumsleitung legt im Anschluss den Aufnahme- bzw. Ausschlussvorschlag sowie die jeweilige Stellungnahme des

- wissenschaftlichen Beirates dem Aufsichtsgremium zur Entscheidung vor;
- e) die organisatorische Ermöglichung der Ausübung des eigenständigen Promotionsrechts;
 - f) die Außendarstellung des Promotionszentrums, wobei § 44 Abs. 1 S. 1 HessHG unberührt bleibt;
 - g) die Koordination mit dem Promotionsausschuss, insbesondere
 - i. die Bestellung des / der externen Angehörigen im Promotionsausschuss gemäß der Promotionsordnung des Promotionszentrums Soziale Arbeit;
 - ii. Organisation der Wahl des Promotionsausschussvorsitzes aus dem Kreis der Angehörigen der Zentrumsleitung. Für die Voraussetzungen der Wahl gilt § 5 Abs. 3 dieser Satzung; die Entwicklung und Sicherung der Qualitätsstandards im Promotionszentrum;
 - h) die Erfüllung der jährlichen Berichtspflicht (Finanz- und Sachbericht) gegenüber dem Aufsichtsgremium;
 - i) die Kooperation und Koordination mit den beteiligten Fachbereichen, den Einrichtungen und Abteilungen der Partnerhochschulen;
 - j) die wissenschaftliche Kooperation mit externen Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Organisationen.

§ 6 Aufsichtsgremium

- (1) Das Aufsichtsgremium wird aus den zuständigen Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten der Partnerhochschulen gebildet.
- (2) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums ist die / der zuständigen Vizepräsidentin / Vizepräsident der Hochschule, an der das Promotionszentrum seinen Sitz hat. Er / Sie leitet die Sitzung.
- (3) Das HMWK hat einen beratenden Sitz im Aufsichtsgremium. Die Sprecherin / der Sprecher des Promotionszentrums hat bei Bedarf auf Einladung des Aufsichtsgremiums einen beratenden Sitz.
- (4) Das Aufsichtsgremium
 - a) tagt mindestens einmal im Jahr zu einem Termin, der von der Zentrumsleitung koordiniert wird;
 - b) soll Abstimmungen zeitnah und jederzeit durchführen;
 - c) ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Angehörige anwesend sind.
- (5) Das Aufsichtsgremium
 - a) übernimmt die Aufsichtsfunktion über die Angehörigen der Organe des Promotionszentrums sowie die Organtätigkeiten gemäß dieser Satzung;
 - b) entscheidet auf Vorschlag der Zentrumsleitung und aufgrund der Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirates über die Mitgliedschaft (Aufnahme bzw. Ausschluss) der professoralen Mitglieder gem. § 3a dieser Satzung und der Juniormitglieder gem. § 3b dieser Satzung;
 - c) stellt den Einsatz wissenschaftsgeleiteter Verfahren bei der Weiterentwicklung des Promotionszentrums und der Auswahl der Mitglieder sicher;
 - d) nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht der Zentrumsleitung entgegen;
 - e) bezieht bei Bedarf zu grundsätzlich-strategischen Fragen sowie budgetären und personellen Entscheidungen Stellung gegenüber der Zentrumsleitung;
 - f) bestätigt die Wahl der Zentrumsleitung und die Wahl der Sprecherin / des Sprechers;
 - g) ist Hüterin der Eigenverantwortung der Promotionszentren, auch der finanziellen;
 - h) das Aufsichtsgremium entscheidet über den Sitz des Promotionszentrums gem. § 1 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat berät das Promotionszentrum und unterstützt es bei der inhaltlich-fachlichen Ausrichtung und Weiterentwicklung.
- (2) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens sieben externe Personen an. Diese sind mindestens sechs Wissenschaftler*innen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWen) und Universitäten sowie mindestens eine Person mit fachlichem Bezug zum Promotionszentrum (z.B. Fachverbände). Das HMWK hat einen beratenden Sitz im Beirat.
- (3) Die Angehörigen des wissenschaftlichen Beirats werden von der Zentrumsleitung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsgremium benannt. Das HMWK bestellt die Angehörigen. Die Amtszeit beträgt in der Regel 4 Jahre.
- (4) Voraussetzungen für die Zusammensetzung des Gremiums wissenschaftlicher Beirat sind:
 - a) Betreuungserfahrung bei einem überwiegenden Anteil der Angehörigen;
 - b) Erfahrung im Auf- und Ausbau von Promotionsstrukturen und/oder Mitarbeit in entsprechenden Strukturen an HAWen und Universitäten oder übergreifenden Einrichtungen;
 - c) Repräsentanz aller thematischen Bereiche des Forschungsprogrammes;
 - d) Frauenanteil entspricht mindestens dem im Fachkontext bestehenden Frauenanteil (Kaskadenmodell). In Forschungsbereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, soll ein höherer Frauenanteil durch gezielte Ansprache von geeigneten Kandidatinnen angestrebt werden;
 - e) Ausgewogenes Verhältnis zwischen Angehörigen aus Universitäten/ außeruniversitären Forschungseinrichtungen und HAWen. Eine höhere Anzahl an Angehörigen von Universitäten / außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist möglich.
- (5) Der wissenschaftliche Beirat
 - a) tagt einmal im Semester zu einem Termin, der von der Zentrumsleitung koordiniert wird;
 - b) soll Stellungnahmen zeitnah und jederzeit durchführen;
 - c) ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen anwesend sind.
- (6) Der wissenschaftliche Beirat
 - a) nimmt gegenüber der Zentrumsleitung Stellung zu den Vorschlägen über die Mitgliedschaft von professoralen Mitgliedern gem. § 3a dieser Satzung und, Juniormitgliedern gem. § 3b dieser Satzung;
 - b) nimmt nach vier bis fünf Jahre gegenüber dem Aufsichtsgremium und der Zentrumsleitung Stellung, ob bei den professoralen Mitgliedern hinreichende Aktivitäten im Promotionszentrum, in der Forschung und eine hinreichende Passung zum Forschungsprogramm gegeben sind;
 - c) berät die Zentrumsleitung und den Mitgliedsrat bei der (Weiter-)Entwicklung des Forschungsprogramms und des Qualifizierungsprogramms;
 - d) berät die Zentrumsleitung in grundsätzlichen strategischen Fragen;
 - e) begleitet das Promotionszentrum eng bei seiner Aufgabenerfüllung (v.a. Forschung, Beratung, Betreuung);
 - f) gibt der Zentrumsleitung eine Empfehlung für die Evaluation des Promotionszentrums, was das methodische Design, den Inhalt, die Auswahl externer Expertinnen / Experten sowie die Konsequenzen angeht.
- (7) Angehörige des wissenschaftlichen Beirates haben gegenüber den Partnerhochschulen Anspruch auf Entschädigung für Aufwendungen, die bei der unmittelbaren Aufgabenwahrnehmung für den wissenschaftlichen Beirat entstehen. Darüber entscheidet

das Aufsichtsgremium vor Entstehung der Aufwendungen ggf. auch in Form einer Aufwandsentschädigungsordnung.

§ 8 Mitgliedsrat

- (1) Der Mitgliedsrat wird gebildet aus:
 - a) allen professoralen Mitgliedern gem. § 3a dieser Satzung;
 - b) allen Juniormitgliedern gem. § 3b dieser Satzung;
 - c) vier Promovierenden, die aus der Mitte der promovierenden Mitglieder des Promotionszentrums gewählt werden. Sie werden für eine Amtszeit von in der Regel zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 - d) einem Mitglied aus den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des Promotionszentrums, welches aus der Mitte der Mitarbeitenden des Promotionszentrums gewählt wird. Der Mitarbeitende wird für eine Amtszeit von in der Regel drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Mitgliedsrat tagt mindestens einmal im Jahr und wird von der Zentrumsleitung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung des Mitgliedsrats kann von der Zentrumsleitung oder dem Aufsichtsgremium im Bedarfsfall oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Angehörigen des Mitgliedsrats einberufen werden.
- (3) Die Sitzungen des Mitgliedsrats sind für alle Mitglieder des Promotionszentrums öffentlich.
- (4) Der Mitgliedsrat
 - a) entwickelt mit der Zentrumsleitung und unter Beratung des wissenschaftlichen Beirats das Forschungsprogramm inklusive des Qualifizierungsprogramms weiter;
 - b) nimmt den Rechenschaftsbericht der Zentrumsleitung entgegen und berät darüber;
 - c) berät über benötigte Ressourcen des Promotionszentrums;
 - d) kann Neuwahlen der Zentrumsleitung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Angehörigen des Mitgliedsrats veranlassen.
- (5) Über die Sitzung des Mitgliedsrats wird eine Niederschrift geführt, die von der Zentrumsleitung zu unterzeichnen und von dem Mitgliedsrat zu genehmigen ist. Die Niederschrift soll den Gang der Sitzung und die gefassten Beschlüsse festhalten. Auf Verlangen eines Angehörigen des Mitgliedsrats muss dessen Votum in der Niederschrift angegeben werden, jedoch nicht die Begründung. Die Begründung kann von dem Angehörigen des Mitgliedsrats innerhalb von zwei Tagen nach Beendigung der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden und ist dann der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Promotionszentrums und den Angehörigen der Organe baldmöglichst zugänglich gemacht.

§ 9 Sitzungen, Abstimmungen

- (1) Eine Einladung zu einer Sitzung eines Organs ist den jeweiligen Angehörigen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zugänglich zu machen. Für den Mitgliedsrat ist den Angehörigen die Einladung mindestens vier Wochen vorher zugänglich zu machen. Bei außerordentlichen Sitzungen verkürzt sich die Einladungsfrist auf eine Woche.
- (2) Wahlen, Beschlüsse, Entscheidungen und ähnliches sind Abstimmungen. Diese können präsent, virtuell, hybrid oder im Umlaufverfahren abgehalten werden. Ist ein Zeitraum für eine Abstimmung nicht anderweitig festgelegt, ist dieser durch das zuständige Organ verbindlich zu setzen. Stimmabgaben sind offen. Eine Stimmabgabe nach Abschluss von Wahlen ist unzulässig.

- (3) Das Mindestbeteiligungsquorum bei Abstimmungen ist, soweit vorhanden, jeweils in der Vorschrift zum Organ festgelegt. Jeder Stimmberechtigte hat je Kandidat*in oder Vorschlag entweder eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme oder kann sich enthalten. Die Enthaltung wird als Nein-Stimme gezählt. Eine Kandidat*in ist gewählt bzw. einem Vorschlag ist zugestimmt, wenn sie oder er mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen als Ja-Stimmen auf sich vereint (einfache Mehrheit). Wenn weniger Ja-Stimmen abgegeben werden, ist die Kandidat*in oder der Vorschlag abgelehnt.
- (4) Konkurrieren mehrere Kandidat*innen oder Vorschläge miteinander, wird einzeln über sie abgestimmt. Haben mehrere Kandidat*innen oder Vorschläge die einfache Mehrheit erreicht, gewinnt diejenige* die Wahl, die* in relativer Mehrheit die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint. Wenn mehrere Kandidat*innen oder Vorschläge die gleiche höchste Zahl an Ja-Stimmen erreichen, kommt es zu einer Stichwahl zwischen diesen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los durch einen Angehörigen der Zentrumsleitung/ eine* Vizepräsident*in. Es sind sich unmittelbar ablösende Amtszeiten vorzusehen. Eine Amtszeit währt ausnahmsweise so lange, bis eine Nachfolge das Amt übernimmt.
- (5) Protokolle oder Niederschriften zu Abstimmungen sind den Mitgliedern des Promotionszentrums und Angehörigen der Organe baldmöglichst zugänglich zu machen.

§ 10 Auflösung, Fortführungsregelung, Kündigung

- (1) Nach Stellungnahmen der Zentrumsleitung, des Mitgliedsrats und des Aufsichtsgremiums können die Präsidien der Partnerhochschulen einvernehmlich das Promotionszentrum gemäß den Bestimmungen des Hessischen Hochschulgesetzes sowie ggf. vorhandener hochschuleigener Bestimmungen auflösen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Promotionszentrums werden laufende Promotionsverfahren zu Ende geführt. Weiteres regelt die Promotionsordnung des Promotionszentrums Soziale Arbeit.
- (3) Jede Partnerhochschule kann schriftlich mit einer Frist von zwölf Monaten den Austritt aus dem Zentrum erklären.

§ 11 Finanzierung

Das Promotionszentrum finanziert sich durch:

- a) Mittel der Partnerhochschulen;
- b) für die Aufgaben des Zentrums eingeworbene oder vorhandene Dritt-, Bundes- oder Landesmittel.

Das Nähere regelt der Kooperationsvertrag zwischen den Partnerhochschulen.

§ 12 Beitritt

Ein Beitritt weiterer Hochschulen ist möglich.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Veröffentlichung in den Veröffentlichungsorganen der Partnerhochschulen in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01.01.2019; diese tritt gleichzeitig außer Kraft.